

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 29.10.2019

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Wilczek, Ilka
Telefon: (0385) 633-1501

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00149/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kalkulation der Abfallgebühren der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die Nachkalkulation für 2018 und die überarbeitete Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022 zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Stadtvertretung werden vorgelegt:

- die Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft 2018
- die aktualisierte Kalkulation für 2019
- die aktualisierte Kalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022
- die Neukalkulation der Abfallgebührensätze ab 2020

Mit der Hausmüllgebührensatzung werden die Pflichten des kommunalen Entsorgungsträgers den aktuellen Erfordernissen bezüglich der Rechtsprechung, den gesetzlichen Vorgaben und der Entsorgungssicherheit in Schwerin angepasst.

Es werden die unveränderten Gebührensätze für die Abfallentsorgung in der Kalkulationsperiode ab 2020 festgelegt.

Mit der Gebührenerhebung sind Überdeckungen aus den vorangegangenen Kalkulationsperioden aufgelaufen. Diese Überdeckungen sind gemäß § 6 Abs.2 Nr. d Kommunalabgabengesetz abzubauen.

Bis zum Jahr 2018 lag eine kumulierte Überdeckung von rd. 2,6 Mio. € vor. Das entspricht ca. 8,6 % des Gesamtgebührenaufkommens über den Zeitraum. Eine etwaige Überdeckung für 2019 ist noch nicht bekannt und wird daher nicht berücksichtigt. Ein Abbau hat gemäß der Vorgaben des Kommunalabgabegesetzes in den drei auf den Kalkulationszeitraum folgenden Jahren zu erfolgen. Alle Überdeckungen sind demnach in den Jahren 2020 bis 2022 abzubauen.

Entsprechend der vorgelegten Kalkulation bleiben die Gebührensätze unverändert bei:

Grundgebühr:	49,11 €
40-l-Abfallbehälter	57,71 €
80-l-Abfallbehälter	115,41 €
120-l-Abfallbehälter	173,11 €
240-l-Abfallbehälter	346,22 €
1.100-l-Abfallbehälter	1.586,84 €
5.000-l-Abfallbehälter	7.212,86 €

Begründung:

Prinzipiell wird die Abfallwirtschaft finanziell von zwei maßgeblichen Faktoren beeinflusst: der Veränderung des gebührenpflichtigen Restabfall-Behältervolumens auf der Einnahmeseite und den Veränderungen bei den Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen auf der Ausgabenseite. Bei beiden ergaben sich in den Jahren 2015 bis 2018 positive Entwicklungen im Sinne der Gebührenzahler. Ab dem Jahr 2020 muss jedoch mit wesentlichen Änderungen bei den Kosten für die Restabfallbehandlung ausgegangen werden.

1) Entwicklung des gebührenpflichtigen Behältervolumens

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wird eine Verringerung des Behältervolumens aufgrund des Umzugsverhaltens in der Schweriner Bevölkerung – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen und aus dem gezielten Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften zugrunde gelegt.

Die prognostizierten Reduzierungen des gebührenpflichtigen Restabfall-Behältervolumens ist seit 2016 nicht in dem prognostizierten Umfang von ca. 0,5 bis 1% pro Jahr eingetreten. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Bevölkerungszunahme in den Jahren 2016 bis 2018 in den Großwohnanlagen.

Dieser positive Umstand wurde entsprechend in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2) Allgemeine Kostenanpassungen für abfallwirtschaftliche Leistungen bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen

Die Preise für die fremdbeauftragte Abfallentsorgung (**Restabfall, Sperrmüll, Altpapier**) sind laut Vertrag mit der SAS Selbstkostenfestpreise, die jeweils für eine Kalkulationsperiode von fünf Jahren gelten. Die Preisanpassung für die im Jahre 2020 durchzuführende Neuberechnung der Selbstkostenfestpreise wurde damit in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt. Die Preise unterliegen innerhalb dieses Zeitraumes einer Preisgleitung entsprechend vereinbarter Kostenindizes. Ein Preisanpassungsbegehren lag zum Fristende in 2019 nicht vor. Das Preisanpassungsbegehren 2019 für die Einsammlung und Verwertung von Bioabfällen ist in der angezeigten Höhe berücksichtigt.

Aufgrund des Auslaufens des derzeitigen Vertrages zur **Restabfallbehandlung** im Mai 2020 erfolgte eine europaweite Ausschreibung im Rahmen der ASP-Vertragsleistungen

durch den beauftragten Dritten SAS. Nach aktuellem Kenntnisstand ergeben sich für diese wesentliche Kostenposition in der Abfallgebührenkalkulation erhebliche finanzielle Unsicherheiten. Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Erforderlichkeit einer Neukalkulation der Gebühren in 2019 wurden erhöhte Annahmen in die Kalkulation aufgenommen.

Im Gesamtergebnis der Kalkulation errechnen sich neue Gebührensätze mit einer Abweichung zu den bisherigen Sätzen unter einem Prozent. Gemäß der hierzu einschlägigen Rechtsprechung verbleiben die Gebührensätze in ihrer derzeitigen Höhe.

Mit der Beibehaltung der Höhe der Gebührensätze und dem Abbau der Überdeckung wird bis 2022 das durch Gebühren finanzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung beibehalten.

Das ausgeprägte umweltorientierte Entsorgungsverhalten der Schweriner Bürger soll weiterhin unterstützt werden. Dazu soll auch, trotz erhöhter Aufwendungen, die Gebührenhöhe von 0,60 € für den Laubsack beitragen. Mit der gleichen Absicht wird ein weiterer Anreiz für die Reduzierung der eigenen Abfallmenge geschaffen. Zukünftig können auch 3-Personenhaushalte eine 4-wöchentliche Entleerung des Restabfallbehälters in Anspruch nehmen.

2. Notwendigkeit

Gemäß den Vorgaben des § 6 Abs.2d des Kommunalabgabengesetzes (i.d.F. v.14.07.2016) sind die Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- 1 Erläuterungsbericht zur Gebührenbedarfsrechnung für die Abfallwirtschaft
- 1A - Abfallmengen
- 1B - Behältervolumina
- 1C - Gebührenbedarfsrechnung 2020 – 2022
- 1D - Kostenträgerrechnung 2020 – 2022

- 1E - Aufwendungen und Erträge 2020 - 2022
- 1F - Unternehmerentgelte 2020 bis 2022
- 1G - kalkulatorische Zinsen
- 1H - Überdeckungen der Jahr 2014 – 2018
- 1I - Neukalkulation Abfallgebühren / Gebührensätze

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister